



Der Gemeinderat der Gemeinde Behamberg
hat in seiner Sitzung am 14. November 2018 folgende

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Behamberg
beschlossen

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 9,50** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **€ 8.208.239,00** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **38.213 lfm** zu Grunde gelegt

§ 6

Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 15,00 pro m³/h** festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der *Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h)* *multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag*. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	15	45



§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,70 festgesetzt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12. Oktober 2016 außer Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.



Der Bürgermeister

Mag. Karl Josef Stegh

angeschlagen am: 27.11.2018

abgenommen am: 12.12.2018

abgenommen am:

